



Kantonsgericht St. Gallen

II. Zivilkammer

Entscheid vom 30. Oktober 2017

Besetzung Präsident Dr. Dominik Scherrer; Kantonsrichter Dr. Christian Schöbi,
Dr. Walter Würzer; Gerichtsschreiberin Helena Falk

Geschäftsnr. KES.2017.22-K2 / ZV.2017.128-K2

Verfahrens-
beteiligte **Edmund Schönenberger**, Katzenrütistrasse 89, 8153 Rümlang,

Beschwerdeführer,

und

KESB Region St. Gallen, Bahnhofplatz 1, Postfach 23, 9001 St. Gallen,

Verfügende Behörde,

Gegenstand **Kontaktverbot**



Erwägungen

Die Beschwerdeführerin (geb. 2003) ist seit rund einem Jahr – und nicht zum ersten Mal in ihrem Leben – wegen einer schweren Essstörung, bei komplexer sozio-familiärer Situation, fürsorglich in der Klinik Littenheid untergebracht. Sie ist die Tochter von [REDACTED], welcher in den USA lebt, und von [REDACTED], welche seit drei Jahren wieder in der Schweiz wohnhaft ist.

Eine Beschwerde des Vaters, welcher sich von Rechtsanwalt Tim Walker vertreten lässt, gegen die fürsorgliche Unterbringung des Mädchens ist derzeit beim Kantonsgericht hängig. [REDACTED] wird zudem von einer Kindesvertreterin und einer Beiständin begleitet.

Am 11. November 2016 beantragte Edmund Schönenberger, ihm sei der telefonische Kontakt zu [REDACTED] zu gewähren. Die KESB St. Gallen wies dieses Gesuch am 1. Dezember 2016 ab. Dagegen erhob Edmund Schönenberger Beschwerde bei der VRK, die darauf mit Entscheid vom 11. Oktober 2017 nicht eintrat. Die amtlichen Kosten wurden dem Beschwerdeführer auferlegt, unter Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss.

Dagegen erhob Edmund Schönenberger Beschwerde an das Kantonsgericht. Er verlangte Folgendes:

1. die Feststellung, dass die BG mir gegenüber Verbrechen gegen das Menschenrecht auf Kommunikation und gegen das Diskriminierungsverbot, zudem die BG 2 Verbrechen gegen mein Menschenrecht auf einen Entscheid innerhalb angemessener Frist und auf eine wirksame Beschwerde begangen haben.
2. Ist die Beschwerde von Amtes wegen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zwecks Eröffnung eines Verfahrens wegen Amtsmissbrauchs gegen die an den Entscheiden beteiligt gewesenen Mitglieder der BG zu überweisen.
3. Ist die Kinderbeiständin Nina Yokoyama von Amtes wegen abzusetzen.
4. die UP.
unter KEF.

Die VRK beantragte die Abweisung der Beschwerde (KES/5). Weitere Beteiligte wurden nicht in das Verfahren einbezogen.

II.

1. Beschwerden an das Kantonsgericht sind zu begründen (Art. 11 EG KES i.V.m. Art. 311 ZPO; BGer 5A_180/2014; 5A_786/2013; 5A_327/2013; 5A_961/2013). Begründen in diesem Sinne bedeutet, aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird; die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um



von der Beschwerdeinstanz mühelos verstanden zu werden (BGer 4A_651/2012, E. 4.2). Das erfordert insbesondere, dass sich der Beschwerdeführer eingehend und im Einzelnen mit den vorinstanzlichen Entscheidungsgründen auseinandersetzt (REETZ/THEILER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 311 ZPO, N 36) und aufzeigt, welche Vorschriften inwiefern verletzt wurden. Fehlt es an einer rechtsgenügenden Begründung, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (REETZ/THEILER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 311 ZPO, N 38; LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, N 12.50).

2. Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid, weshalb sie auf die Beschwerde von Edmund Schönenberger nicht eintreten konnte bzw. diese abweisen müsste, klar. Der – anwaltlich ausgebildete – Beschwerdeführer unterlässt es, konkret auf diese Erwägungen einzugehen, sondern beschränkt sich auf pauschale Argumente sowie etliche Verunglimpfungen, wiederholt seine vorinstanzlich vorgetragenen Behauptungen und kopiert Auszüge aus fremden Entscheiden, ohne auf den hier interessierenden Sachverhalt konkret Bezug zu nehmen. Damit fehlt es der Beschwerde an einer ausreichenden Begründung, anhand welcher die Einwände gegen den vorinstanzlichen Entscheid überprüft werden könnten. Ebensowenig legt der Beschwerdeführer dar, inwiefern seine Anträge im Interesse von , sein könnten. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Das Begründungserfordernis ist dem Beschwerdeführer im Übrigen schon aus dem Verfahren KES.2013.21 bekannt.

3. Nachdem die VRK ihren Entscheid gefällt hat, erweist sich die 'Rechtsverweigerungsbeschwerde' von Edmund Schönenberger als gegenstandslos. Diese gälte ohnehin als unzureichend begründet, sagt doch der Umstand, wie lange ein Gericht für seinen Entscheid benötigte, noch nichts darüber aus, ob er verzögert erfolgte. Das gilt umso mehr, als Edmund Schönenberger das Verfahren selber verlängerte, mag das auch in Ausübung der ihm zustehenden Rechte geschehen sein, indem er ein Ausstandsbegehren stellte, den Kostenvorschuss erst im März 2017 einbezahlte und diverse zusätzliche Eingaben einreichte.

4. Insgesamt erscheint es als geradezu abwegig, wie der Beschwerdeführer das Schicksal eines lebensbedrohlich erkrankten Kindes als Plattform benutzt, um eigene Interessen durchzusetzen. Darüber hinaus mag erschrecken, dass er sich dabei sogar noch auf die Menschenrechte beruft. Durch sein Verhalten beeinträchtigt er nicht nur die Würde des betroffenen Kindes, sondern missbraucht in unerträglicher Weise auch den Begriff der Menschenrechte, welchem überragende Bedeutung zukommt.



Die Vorgehensweise des Beschwerdeführers ist umso weniger verständlich, als er weiss, dass eine eigene Rechtsanwältin hat, als jedem Menschen, der Erfahrung hat im Umgang mit Kindern/Jugendlichen, einleuchtet, dass kein 14-jähriges Mädchen mit einem ihm völlig fremden Mann reden will, und als Edmund Schönenberger, der sie *ungefragt* per E-Mail kontaktierte und ihre Geschichte anonym im Internet veröffentlichte, zu verstehen gab, dass sie keinen Kontakt zu ihm will (KES-act. 416). Ansonsten hätte sie ihm wohl geantwortet und nicht ihre Beiständin ins Vertrauen gezogen oder ihn sogar aus eigenem Antrieb mit einem Handy kontaktiert.

5. Die Beschwerde erweist sich darüber hinaus in weiten Teilen als ungebührlich oder gar querulatorisch und ist daher unbeachtlich, wobei angesichts der offensichtlichen Unzulässigkeit auf die Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung zu verzichten war (Art. 132 ZPO).

III.

Bei diesem Verfahrensausgang hat Edmund Schönenberger die Kosten des Kantonsgerichts von Fr. 1'000.00 zu tragen (Art. 106 ZPO; Art. 10 Ziff. 221 GKV). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird zufolge Aussichtslosigkeit (offensichtlich mangelhafte Begründung) abgewiesen. Ohnehin hat der Beschwerdeführer seine Bedürftigkeit nicht belegt, da er weder Unterlagen zu seinem Einkommen (z.B. Rentenhöhe) noch zu seinem Vermögen eingereicht hat, wobei auch diesbezüglich angesichts der klaren Verhältnisse auf die Ansetzung einer Nachfrist für die Nachreichung der Belege verzichtet werden konnte.



Der Präsident als Verfahrensleiter verfügt:

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

Entscheid:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Edmund Schönenberger trägt die Kosten des Kantonsgerichts von Fr. 1'000.00.

Der Präsident

Dr. Dominik Scherrer



Die Gerichtsschreiberin

Helena Falk
Helena Falk

Versand an

- Edmund Schönenberger (R; mit Schreiben VRK vom 20. Oktober 2017)
- Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen (I)
- KESB Region St. Gallen (A; samt Beschwerdeschrift)
- Rechtsanwalt Tim Walker (R; im Doppel [samt Beschwerdeschrift])
- Nina Yokoyama, Berufsbeistandschaft (A; samt Beschwerdeschrift)
- Rechtsanwältin Regula Schmid (R; im Doppel [samt Beschwerdeschrift])
- Rechtsanwältin Christine Kobelt (R; im Doppel [samt Beschwerdeschrift])

am 31. Okt. 2017

Rechtsmittelbelehrung

nicht vermögensrechtliche Angelegenheit

Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 72 ff. BGG): Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich unter Beilage des angefochtenen Entscheids Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Mit der Beschwerde können die in Art. 95-97 BGG aufgeführten Beschwerdegründe geltend gemacht werden. Es sind die Formvorschriften von Art. 42 BGG zu beachten.